

Promemoria

Steuerguthaben Industrie 4.0 in Gastronomie und Hotellerie

entsprechend dem Gesetz Nr. 232 vom 11.12.2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Höhe des Steuerguthabens für Anlagegüter 4.0	2
2.	Zeitpunkt der Inanspruchnahme	2
3.	Kumulierbarkeit	2
4.	Vereinfachtes Rechenbeispiel	3
5.	Gutachten unabhängiger Sachverständiger	3
6.	Eigenerklärung	3
7.	Anwendungsbereich	4
8.	Förderfähige Produkte (Großküche, Bar, Kühlung, Wäscherei)	4
9.	Nutzungsdauer	5

1. Höhe des Steuerguthabens für Anlagegüter 4.0

Tip der Investition	Höhe des Guthabens	
	16.11.2020 – 31.12.2021(*)	01.01.2022 – 31.12.2022(**)
Neue materielle Anlagegüter 4.0 - Die Anlage selbst - Zubehör welches für die Funktion notwendig sind (z. B. Interface, Körbe von Spülmaschinen usw.) - Installationsspesen inklusive Anschlussarbeiten, um die Konnektivität herzustellen.	50 % bis 2,5 Mio. €	40 % bis 2,5 Mio. €
	30 % bis 10 Mio. €	20 % bis 10 Mio. €
	10 % bis 20 Mio. €	
Neue immaterielle Anlagegüter 4.0 - Softwarelizenzen - Cloudmieten	20 % bis 20 Mio.	

*) Verlängerbar bis 30.06.2022, wenn die Bestellung innerhalb 31.12.2021 vom Lieferanten akzeptiert wurde und mindestens 20 % Anzahlung erfolgt ist.

***) Verlängerbar bis 30.06.2023, wenn die Bestellung innerhalb 31.12.2022 vom Lieferanten akzeptiert wurde und mindestens 20 % Anzahlung erfolgt ist.

2. Zeitpunkt der Inanspruchnahme

Der Anspruch auf das Steuerguthaben erfolgt nach Inbetriebnahme der Anlage und Herstellung der Konnektivität, wobei im genannten Jahr nur 1 Drittel verrechnet werden kann; jeweils ein weiteres Drittel kann im ersten bzw. zweiten darauffolgenden Jahr verrechnet werden.

Das Guthaben verfällt nicht, d.h. sollte die Verrechnung nicht in den genannten Jahren stattfinden, überträgt es sich einfach auf die Folgejahre.

3. Kumulierbarkeit

Die Förderung in Form des Steuerguthabens ist mit der sogenannten „Sabatini-Finanzierung“ kumulierbar. Es besteht eine erhöhte Zinsförderung von 3,575 % gerechnet auf eine hypothetische 5-Jahres-Finanzierung, unabhängig davon welche Finanzierungsdauer man effektiv wählt. Kumuliert bedeutet dies ein Zinsbeitrag von ca. 10% auf den Anschaffungswert.

Das Guthaben wird nicht vom Investitionswert abgezogen. Die Anlage wird in vollem Umfang abgeschrieben.

4. Vereinfachtes Rechenbeispiel

Anschaffungswert Anlage	100.000, - €
Steuer Guthaben 4.0	-50.000, - €
Nettoanschaffungswert	50.000, - €
Steuerersparnis durch Abschreibung bei Kapitalgesellschaft GmbH (*)	-26.680, - €
Nettokosten (Zinsen nicht berücksichtigt)	23.320, - €
Zinsbeitrag „Nuova Sabatini“ (**)	-10.092, - €
Evt. Finanzierungskosten Darlehen	5.166, - €
Laufzeit z.B. 5 Jahre Zinssatz 2% (**)	
Nettokosten	18.394, - €

*) Bei eine Personengesellschaft hängt die Ersparnis vom Steuersatz ab und ist bei entsprechenden Gewinnen höher.

**) Besteuerung bzw. Steuerabsetzbarkeit wurden hier nicht berücksichtigt.

5. Gutachten unabhängiger Sachverständiger

Für Anlagegüter über 300.000, - € ist ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zwingend vorgeschrieben. Darunter genügt auch eine Eigenerklärung. Die Tarife der Sachverständigen für das Gutachten sind nicht vorgeschrieben, daher kann hier keine verbindliche Aussage zu den Kosten derselben getätigt werden. In der Regel bewegen sich die Kosten ungefähr bei 2 bis 3 % des Anschaffungswertes mit einem Minimum ab ca. 1.500, - €.

Es benötigt ein Gutachten pro Anlagegut, also nicht ein Gutachten für eine ganze Kücheneinrichtung, sondern eines für den Kochblock, eines für den Kombidämpfer, eines für die Kühlanlage usw. Diese Auslegung ist nicht unumstritten. Es gibt auch Sachverständige, die eine Küche als eine einzige „Maschine“ sehen. Die Mehrheit der von uns interpellierten Experten/Sachverständigen halten diese Auslegung für zu gewagt. Man riskiert im Falle einer Kontrolle die Aberkennung des Steuerbonus.

Der Sachverständige muss vom Käufer beauftragt werden und darf in keinem Geschäftsverhältnis mit dem Lieferanten der Anlage stehen.

6. Eigenerklärung

Wie in Punkt 5 erwähnt, genügt laut Gesetz für Anlagegüter unter 300.000, - € eine Eigenerklärung. Grundsätzlich ist diese möglich, die meisten Wirtschaftsberater raten jedoch davon ab. Es gilt zu bedenken, dass eine falsche Eigenerklärung nicht nur zur Aberkennung des Steuerbonus führt, sondern auch strafrechtlich relevant ist.

Wenn der Investor selbst gute technische Kenntnisse besitzt und die Funktionsweise bzgl. Industrie 4.0 exakt versteht, kann eine Eigenerklärung ins Auge gefasst werden. Allerdings empfiehlt sich das sicher nur bei Standardprodukten, wo es auch vom Hersteller ein entsprechendes Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen gibt, welches auch als Vorlage für die Eigenerklärung dient.

7. Anwendungsbereich

Entsprechend dem Rundschreiben N. 9/E vom 23 Juli 2021 zum Steuerbonus Industrie 4.0 ist dieser für alle Unternehmen mit Sitz in Italien anwendbar.

Zitat: “Ai sensi del comma 1051, il credito di imposta in esame è attribuito «a tutte le imprese residenti nel territorio dello Stato, comprese le stabili organizzazioni di soggetti non residenti, indipendentemente dalla forma giuridica, dal settore economico di appartenenza, dalla dimensione e dal regime fiscale di determinazione del reddito dell’impresa, che effettuano investimenti in beni strumentali nuovi destinati a strutture produttive ubicate nel territorio dello Stato”.

Es ist somit zweifelsfrei geklärt, dass alle Branchen den Steuerbonus nützen können, also auch Hotellerie und Gastronomie, insofern die 5 plus 2 Anforderungen der Anlage A des Gesetzes Nr. 232 vom 11.12.2016 erfüllt werden und sich das Anlagegut auch in die Produktkategorien dieser Anlage A einordnen lässt.

8. Förderfähige Produkte (Großküche, Bar, Kühlung, Wäscherei)

Die Einordnung in die in Punkt 7 erwähnten Produktkategorien ist nicht immer einfach, bzw. zweifelsfrei. Für einige Produkte gibt es eine offizielle Bestätigung am Portal des MISE (Ministero dello Sviluppo Economico), z. B. für Kühlanlagen, Wäschereimaschinen, Spülmaschinen.

Die von uns beauftragten Sachverständigen erachten folgende Produktgruppen eindeutig für den Steuerbonus zugelassen:

- Kühlanlagen einzeln oder im Verbund
- Wäschereimaschinen (Waschmaschine, Trockner, Bügelmaschine)
- Spülmaschinen
- Öfen
- Kochblöcke
- Küchenmaschinen, die Produkte verarbeiten/verändern (z. B. Speiseeismaschine)
- Kaffeefullautomaten
- Küchen Be- und Entlüftung, wenn diese mit Koch-/Spülgeräten vernetzt werden

Für alle diese Gruppen gilt es selbstverständlich die 5 + 2 Anforderungen der genannten Anlage A zu erfüllen!

Für nicht zugelassen erachtet werden:

- Neutrale Schränke
- Warmhaltegeräte für Geschirr
- Regale

9. Nutzungsdauer

Achtung: Es genügt nicht, dass die Anlage zum Zeitpunkt der Abnahme die Anforderungen Industrie 4.0 in vollem Umfang erfüllt. Dies wird im Normalfall durch das Gutachten des unabhängigen Sachverständigen geprüft und bestätigt. Die Anlage muss auf jeden Fall mindestens für die drei Jahre, in denen der Steuerbonus verrechnet wird, diese Anforderungen erfüllen. Besser ist es, dies für die gesamte Abschreibungsdauer vorzusehen. Hierin liegt eine große Gefahr. Jeder Hersteller hat meist eine eigene APP/Cloud/Software. Die Konnektivität erfolgt über unterschiedlichste Systeme, wie Wlan, UMTS, Ethernet, Modbus usw. Es gilt sicher zu stellen, dass der Lieferant die nötigen Systeme für die Abschreibungsdauer betreut. Insbesondere bei ausländischen Herstellern, für die diese Förderung nicht von großer Bedeutung ist, sollte man dies unbedingt abklären. Apps werden durch neue ersetzt, alte Plattformen nicht mehr unterstützt usw.

Es empfiehlt sich daher möglichst wenig unterschiedliche Systeme zu verwenden und einen Servicevertrag mit dem Lieferanten abzuschließen, in welchem dieser garantiert das System für die Abschreibungsdauer aufrecht zu erhalten und zu betreuen.